



überreicht von



## Verlängerung der Dauer von Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von 18 auf **24 Monate** erhöht.

Seit dem 1. April 2009 kann innerhalb von zwei Jahren für insgesamt 18 Monate Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden. Diese Dauer wird jetzt auf 24 Monate verlängert.

Bei ununterbrochenem Bezug von 24 Monaten innerhalb von zwei Jahren ist eine Wartefrist von 6 Monaten vorgesehen, bevor nochmals ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden kann.

Zudem hat der Bundesrat beschlossen, die verkürzte Karenzfrist beizubehalten. Seit dem 1. April 2009 muss der Arbeitgeber jeweils nur noch **einen Karenztag** statt wie ursprünglich zwei resp. drei Karenztage übernehmen.

Diese Regelung bleibt unverändert und wird auch bei der Verlängerung auf 24 Monate angewendet. Damit übernimmt die Arbeitslosenversicherung einen Teil des Lohnausfalls.

Die Verordnungsänderung wird auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt und gilt bis am 31. Dezember 2011. (Quelle: Seco) ■

## Radio- und TV-Gebühren auch beim Vermieten von Ferienwohnungen

Wer seine Ferienwohnung vermietet, muss der Billag für die Dauer der **Fremdnutzung** zusätzlich Radio- und TV-Gebühren für den **kommerziellen Empfang** entrichten. Der **private** Empfang umfasst laut Gericht nur Mitbewohner und Gäste. Zahlende Dritte wie Mieter, und sei es selbst der zahlende Sohn, gelten nicht als Gäste des Gebührenzahlers. Denn wer eine Ferienwohnung gegen Entgelt mietet, sei kein Gast mehr und deshalb sei der Empfang von Programmen auch nicht mehr privat. (Quelle: BGE-Urteil 2C\_320/2009 vom 3.2.2010) ■

## Zuwenig Benzin im Auto kann bestraft werden

Das Bundesgericht hat in einem neuen Urteil entschieden, dass das Führen eines nicht ausreichend betanktem Auto strafbar sein kann. Denn nicht genügend Treibstoff be-

deutet, dass das Fahrzeug nicht betriebssicher ist und deshalb kann dies als Übertretung geahndet werden. (Quelle: BGE-Urteil 6B\_1099/2009 vom 16.2.2010) ■

## SuisseID – erster elektronischer Identitätsnachweis

Die SuisseID ist der erste standardisierte elektronische Identitätsnachweis, der zur sicheren Authentifizierung gegenüber Online-Applikationen und zum **rechtsverbindlichen Unterschreiben von elektronischen Dokumenten** genutzt werden kann. Die SuisseID soll den elektronischen Geschäfts- und Behördenverkehr erleichtern und Zeit sparen.

Ab Mai 2010 wird die SuisseID in Form einer Chipkarte oder eines USB-Sticks für jede natürliche Person erhältlich sein. Anerkannte Anbieter sind QuoVadis Trustlink Schweiz AG in Zusammenarbeit mit Trüb AG, die Schweizerische Post/SwissSign AG und das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation. Der Bund unterstützt die Suisse ID mit einem Betrag von Fr. 65.- pro Chip/USB-Stick.

Darüber hinaus sucht das

SECO Unternehmen, die den Zugriff auf ihre Web-Applikation mit der SuisseID sichern wollen. Es unterstützt geeignete Pionierprojekte im Jahr 2010 mit einer Anschubfinanzierung.

Interessierte Unternehmen können sich unter [www.suisseid.ch](http://www.suisseid.ch) melden. Dort finden sich mehr Angaben zu den Bewertungskriterien und zum Bewerbungsprozess. (Quelle: [www.kmu.admin.ch/suisseid](http://www.kmu.admin.ch/suisseid)) ■

## Abwehr von Billag- und Suisa-Gebühren

Der Schweizerische Gewerbeverband *sgv* empört sich über die Absicht des Bundesrates, dass KMU Gebühren für die Nutzung von Radio und Fernsehen bezahlen sollen. Dazu hat der Verband auf seiner Webseite [www.sgv-usam.ch](http://www.sgv-usam.ch) Musterbriefe zur Verfügung gestellt, die den Billag- und Suisa-Kontrollleuten ein Hausverbot auferlegen und zeigen, wie man sich nachträglich von der Gebührenpflicht befreien kann. (Quelle: *Schweiz. Gewerbeverband*) ■

## Vormerkung des Geschäftsmietvertrags im Grundbuch

Immobilien werden immer mehr zur Handelsware. Dadurch können für Geschäftsmieter schwierige Situationen entstehen, wenn der Eigentümer wechselt. Mietverträge müssen dann neu verhandelt werden und still-

schweigende Abkommen sind plötzlich in Frage gestellt.

Mit einem vorgemerkten Mietvertrag im Grundbuch kann ein Geschäftsmieter sicherstellen, dass sein langjähriger Mietvertrag auch von einem späteren Käufer akzeptiert werden muss. Denn mit einer Vormerkung kann der neue Eigentümer das Mietverhältnis **nicht vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit** ausserordentlich kündigen, auch nicht im Fall eines dringenden Eigenbedarfs.

Darüber hinaus schützt die Vormerkung den Mieter vor Verlusten bei Investitionen. Denn oft werden in Geschäftsliegenschaften aufwändige Investitionen getätigt, die durch eine frühe Kündigung nicht genügend abgeschrieben werden können. Untermieter können in einigen Kantonen ebenfalls den Mietvertrag im Grundbuch vormerken.

Für die Vormerkung benötigt das Grundbuchamt ein vom Eigentümer unterschriebenes Anmeldeformular. Die Unterschrift des Eigentümers ist zeitgleich mit dem Abschluss des Mietvertrages einzuholen. Sonst riskiert der Geschäftsmieter, die Zustimmung des Eigentümers später auf mühsamem gerichtlichen Weg einfordern zu müssen. ■

## Stiefkinder ohne Erbvertrag werden beim Erben vernachlässigt

Rund die Hälfte aller Ehen wird geschieden und Kinder wachsen nicht immer bei den leiblichen Eltern auf. In vielen Fällen entsteht das Bedürfnis, den Stiefkindern das gleiche Erbe wie den leiblichen Kinder zukommen zu lassen. Das ist ohne Erbvertrag schwierig, da sich die gesetzliche Erbfolge nur nach dem Verwandtschaftsgrad richtet. Das heisst, dass beim Tod des Erblassers die Stiefkinder leer ausgehen und die eigenen Kinder das Erbe zu gleichen Teilen erhalten.

Mit einem Testament könnten den Stiefkindern die freie Quote von einem Viertel des Nachlasses zugewiesen werden. Damit wären sie aber immer noch viel schlechter gestellt als die anderen Kinder. Um allen Kindern gleich viel zu vererben, muss ein **Erbvertrag** ausgehandelt werden. Die leiblichen Kinder müssen mit dem Inhalt einverstanden sein und der Erbvertrag muss von einem **Notar beglaubigt** werden.

In vielen Kantonen müssen Stiefkinder das Erbe wie ein Nicht-Verwandter versteuern, nur wenige Kantone kennen die Steuerbefreiung für sogenannte <soziale> Kinder. ■

## Schlechter Verkaufspreis kann nicht angefochten werden

Die Bundesrichter hatten einen Fall zu beurteilen, bei dem ein schlechter Verkaufspreis eines Grundstückes angefochten wurde.

Konkret hatte ein Unternehmen einem Ehepaar ein Grundstück verkauft, um seine Pläne für den Bau von mehreren Einfamilienhäusern voranzutreiben. Denn das Ehepaar hatte gegen die Baupläne des Unternehmens Einsprache erhoben und so den Bau verzögert. Mit dem Verkauf des Grundstückes verzichtete das Ehepaar auf die Einsprachen. Der Preis des Grundstückes lag deutlich unter den Wert des Landes.

Das Unternehmen versuchte nun, den Preis anzufechten mit der Begründung, dass es in einer Notlage war und ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung vorlag. Das Unternehmen klagte auch auf Sittenwidrigkeit.

Die Richter entschieden, dass der Vertrag gültig sei und der Preis nicht anfechtbar. Das Gericht sah keine echte Notlage und sah auch keine Sittenwidrigkeit.

Gemäss Gericht ist nicht jeder Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen Geld sittenwidrig. (Quelle: BGE-Urteil 4A\_21/2009 vom 11.3.2009) ■

## Impressum

**Punktgenau**   
erscheint monatlich

**Herausgeber**



**Museumstrasse 6  
CH-6060 Sarnen  
Fon 041 - 660 89 89  
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch  
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.